

Muss ich mit dem Vermittlungsdienst zusammenarbeiten?

Die Teilnahme am Vermittlungsverfahren ist für alle Beteiligten freiwillig. Jeder Beteiligte hat das Recht, den Vorgang jederzeit abubrechen.

Der Vermittler muss dem Jugendgericht am Ende des Vermittlungsverfahrens einen Bericht über den gesamten Verlauf der Vermittlung übergeben.

Die Gesetzestexte:

Das Dekret über die Jugendhilfe vom 19.05.2008

Gesetz über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens vom 08.04.1965

Die vollständigen Gesetzestexte finden Sie unter: www.dglive.be

Wen finde ich im Vermittlungsdienst?

- Den Sozialassistenten/Vermittler
- Das Sekretariat

Wo finde ich den Vermittlungsdienst?

Hostert 22 A
4700 Eupen

Tel.: 087 742 447
Fax: 087 596 433

E-Mail: vermittlungsdienst@dgov.be
Web: www.dglive.be

Bürozeiten des Sekretariats

08.00 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 16.30 Uhr

Der Vermittlungsdienst arbeitet nur auf Anfrage der Justizbehörden.



Verantwortlicher Herausgeber: Norbert Heukemes, Generalsekretär
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Gospertstraße 1, 4700 Eupen

E-Mail: ministerium@dgov.be
Internet : www.dglive.be

Vermittlungsdienst im Rahmen des Jugendschutzes

der Deutschsprachigen Gemeinschaft



Copyright: MIXA_Fotolia.de



Der Vermittlungsdienst arbeitet ausschließlich im Auftrag der Staatsanwaltschaft und des Jugendgerichts. Er gibt jugendlichen Tatverdächtigen die Möglichkeit, ihre Taten wiedergutzumachen. So können die Jugendlichen vermeiden, dass sie vom Gericht zu einer Strafe verurteilt werden.



Die Voraussetzungen:

- Die Staatsanwaltschaft muss genügend Beweise für die Straftat haben.
- Der unter Tatverdacht stehende Jugendliche muss zugeben, in die Sache verwickelt zu sein.
- Es muss klar sein, dass jemand einen Schaden erlitten hat.

Wie verläuft eine solche Vermittlung?

Schritt 1: Information der Betroffenen

- Alle in der Sache Betroffenen erhalten einen Brief.
- Die Staatsanwaltschaft bietet den Betroffenen an, sich beim Vermittlungsdienst zu melden.

Schritt 2: Erstes Gespräch

Die Betroffenen können den Vermittler zunächst in einem Einzelgespräch kennenlernen. Bei diesem Gespräch können die Teilnehmer der Vermittlung sagen:

- was ihnen wichtig ist,
- wo ihre persönlichen Grenzen sind.

Schritt 3: Die Vermittlung

Hauptziel ist die Lösung des Konflikts oder die Wiedergutmachung eines Schadens. Beide Beteiligten (Täter und Opfer) müssen mit dem Ergebnis einverstanden sein.

Über dieses Ergebnis erstellt der Vermittler ein Vereinbarungsprotokoll, das alle Beteiligten unterschreiben.

Schritt 4: Die Wiedergutmachung

Der Jugendliche muss die Vereinbarung vollständig erfüllen und dem Vermittler die dazugehörigen Nachweise bringen. Dann wird das Verfahren erfolgreich abgeschlossen.

Der Vorteil: Die Staatsanwaltschaft stellt das Gerichtsverfahren gegen den Jugendlichen ein.

Für wen ist die Vermittlung gedacht?

- Für den tatverdächtigen Jugendlichen;
- seine Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund, die Person, bei der der Jugendliche lebt);
- die geschädigte Person oder Einrichtung.

Welche Rolle spielt der Vermittler?

Der Vermittler

- ist unparteiisch und vermittelt zwischen beiden Seiten;
- prüft, ob alle Beteiligten freiwillig an der Vermittlung teilnehmen;
- sorgt dafür, dass die im Vorfeld erklärten Regeln eingehalten werden;
- überwacht, dass alle Vereinbarungen erfüllt werden.

Der Vermittler darf keine eigenen Vorschläge zur Regelung des Konflikts oder Schadens machen.

Seine Aufgabe besteht darin, gemeinsam mit den Vermittlungsteilnehmern Lösungen zu finden.

Die Entscheidung, wie die Wiedergutmachung aussehen soll, liegt bei dem Jugendlichen und dem Geschädigten. Der Vermittler hilft ihnen nur dabei, eine Lösung zu finden, mit der beide einverstanden sind.